

# Gerichts- Zeitung



Das Gesetz unsterbliche Waise  
Gerechtigkeit unser Blut.

**Zeitschrift**  
für  
**Civil-, Criminal- und Polizei-Gerichtspflege,**  
so wie für  
**Gefängnißwesen des In- und Auslandes**

Verantwortlicher Redacteur:  
**H. Köppler.**

Erscheint wöchentlich dreimal:  
**Dienstag, Donnerstag und Sonnabend (Morgens).**

Abonnement: Vierteljährlich.....22½ Sgr  
Monatlich.....7½ „  
incl. Porto resp. Bringerlohn.

Expedition:  
**C. G. Brandis' Verlag (Albert Falkenberg & Comp.)**  
Sparwaldbrücke Nr. 1.

**Berlin, Dienstag den 28. März.**

Mit dem 1. April beginnt ein neues Quartal-Abonnement auf die Berliner Gerichts-Zeitung zum Preise von 22½ Sgr. incl. Botenlohn, Zeitungssteuer und Postzuschlag. Für Berlin findet auch ein monatliches Abonnement von 7½ Sgr. incl. Botenlohn zc. statt. Sämmtliche Postämter u. Buchhandlungen nehmen Bestellungen auf Abonnements entgegen. In Berlin wolle man sich per Stadtpost unfrankirt an die Expedition, Sparwaldbrücke 1, wenden, auch nehmen sämmtliche Zeitungs-Expeditoren und Distributoren Bestellungen entgegen.  
Die geehrten auswärtigen Leser bitten wir, zur Vermeidung von Unterbrechungen in den Zusendungen, um rechtzeitige Erneuerung ihres Abonnements bei den betreffenden Postämtern, da eine weitere Versendung bei denselben ohne ausdrückliche erneuerte Bestellung nicht stattfindet.

**Inhalt:** Inland. Berlin. Kriminalgericht. Schwurgericht: Betrug u. Urkundenfälschung. — Diebstahl. — Unterschlagung und Meineid. — Deputationen: Nachdruck. — Mißhandlung eines Beamten im Dienst. — Sieben Anklagen wegen Diebstahls. — Unterschlagung. — Polizeigericht: Unrechtmäßiger Ausschank von Getränken. — Provinzen: Posen (Mordmord). — Berliner Polizei-Chronik.

## Inland.

**Berlin, den 27. März.**

### Kriminalgericht.

**Schwurgerichts-Sitzung vom 24. März.**

Heute verhandelte das Schwurgericht wieder die Anklage gegen den Kaufmann Brückner und den Porzellankünstler Blankenberg über welche wir bereits unterm 7. d. Mts. berichtet haben. Gegenstand der Anklage war wiederholter Betrug und Unterschlagung, die sich der Brückner gegen seinen Dienstherrn Eisenhändler Mielch hier selbst geständig hatte zu Schulden kommen lassen. Die Verhandlung bet nur insofern ein Interesse, als in einem Falle der Urkundenfälschung, in welchem Brückner den Mitangeklagten Blankenberg der Anfertigung des falschen Schriftstücks bezichtigte, zwei in der Voruntersuchung vernommene Schreibfachverständigen mit hoher Wahrscheinlichkeit resp. voller Bestimmtheit begutachtet, daß die gefälschte Urkunde von Blankenberg gefertigt, zwei andere im Audienztermin vernommene Sachverständigen aber eben mit solcher Bestimmtheit behaupteten, daß Blankenberg diese Schrift nicht geschrieben haben könne, da diese ganz abweichend von der gewöhnlichen Schreibart des Blankenberg sei, und bei diesem als einem höchst ungewandten Schreiber eine absichtliche Entstellung der Handschrift nicht im Entferntesten anzunehmen sei. Der frühere Audienztermin war aufgehoben worden, um noch andere Beweismittel zu beschaffen, was jedoch ohne Erfolg war. Die Geschwornen sprachen deshalb, weil kein anderer Beweis, als durch die Schriftvergleichung geführt werden konnte, das Gutachten der Sachverständigen aber so widersprechend war, in Betreff des Angeklagten Blankenberg das Nichtschuldig aus. Derselbe wurde hierauf sofort der Haft entlassen, der Angeklagte Brückner aber auf Grund seines Geständnisses wegen Unterschlagung, Betruges und Urkundenfälschung zu 3jähriger Zuchthausstrafe und einer Geldbuße von 200 Thlrn. event. für den Unermögensfall noch 2 Monaten Zuchthaus verurtheilt.

Hierzu fand eine Verhandlung wegen Diebstahls statt, dessen der bisher nicht bestrafte Arbeiter Sillier und der schon früher einmal wegen Diebstahls bestrafte Cigarrenmacher Miersch bezichtigt wird. Die Anklage lautet:

Am 31. October 1853, Nachmittags, hatte sich die Wittve Beckhelling aus ihrer in der Auguststr. No. 48 hier selbst auf dem Hofe 3 Treppen hoch belegenen Wohnung entfernt, nachdem sie die vom Treppenhof aus in die Wohnung führende, einzige Eingangsthür wohl verschlossen und den Schlüssel zu sich gesteckt hatte. Als sie zwischen 3 und 4 Uhr desselben Nachmittags zurückkehrte und das Schloß der Eingangsthür

auffließen wollte, fand sie dasselbe bereits geöffnet. Beim Eintreten in die Stube erblickte sie demnächst zwei ihr unbekannte Männer, welche sogleich die Flucht ergriffen, indem sie die vor der Eingangsthür stehende Beckhelling bei Seite stießen und die Treppe hinunter über den Hof auf die Straße eilten. — Der eine derselben wurde noch vor dem Hause von dem Nachtwächter Groer ergriffen. Es war dies der Angeklagte Sillier, dem Andern gelang es, zu entkommen, er wurde erst später in Folge von Geständnissen, die Sillier im Gefängnisse an seine Mitgefangenen abgelegt hatte, und die von einem der Gefangenen denuncirt worden waren, als der Angeklagte Miersch ermittelt.

Am dem Schloß der Eingangsthür der Beckhelling'schen Wohnung fanden sich keinerlei Spuren von Gewalt, dasselbe war daher offenbar mittelst Nachschlüssels geöffnet worden. Aus ihrer Wohnung vermißte die Wittve Beckhelling vier Hemden, etwa 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. werth, zwei Gardinen, eine Ohrenbinde und ein Stück Speck, zusammen 9 Sgr. werth.

Miersch hat nach anfänglichem Leugnen vor Gericht ein vollständiges Geständniß abgelegt.

Er hat eingeräumt, daß er nach vorheriger Verabredung mit Sillier zum Stehlen mit Letzterem in das Haus Auguststraße 48 hineingegangen und die Treppen des Hinterhauses hinaufgestiegen sei. Während Sillier auf einem Treppenhofe aufgepaßt, habe er, was Sillier ebenfalls gesehen, die Thür der Beckhelling'schen Wohnung mit einem Hauptschlüssel, den er von Sillier erhalten, geöffnet. Demnächst seien sie Beide in die Wohnung eingetreten, wobei er (Miersch) dem Sillier seinen Hauptschlüssel zurückgegeben, und hätte jeder einige Sachen eingesteckt; er (Miersch) habe die 4 Hemden genommen, an der Wegnahme anderer Sachen seien sie durch den Eintritt der Frau Beckhelling verhindert worden.

Sillier hat zwar seine Anwesenheit in der Beckhelling'schen Wohnung zugestanden, jedoch geleugnet, etwas davon zu wissen, daß die Eingangsthür mit einem Nachschlüssel geöffnet worden sei, und überhaupt in diebstahllicher Absicht in die Wohnung eingetreten zu sein und dort Sachen entwendet zu haben; es verdächtige ihn aber seine eilige Flucht; ferner ist bei ihm bei seiner Verhaftung der übrige Theil der vermißten Sachen, nämlich die 2 Gardinen, die Ohrenbinde und das Stück Speck und ebenso ein Hauptschlüssel, der bei einem angestellten Versuche die Beckhelling'sche Wohnung genau schloß, vorgefunden worden. Hierzu kommt noch, daß er im Gefängniß gegen Mitgefangene den Diebstahl eingeräumt.

Auf diese Verdachtsmomente stützt sich die Anklage. Miersch wiederholte heute sein früheres Geständniß, wogegen Sillier jede Theilnahme am Diebstahle in Abrede stellt. Nach seinen Angaben sei er nur mit in die Wohnung hineingegangen, um eine Schlafstelle zu suchen. Seine Ausreden erscheinen jedoch überall höchst unglaubwürdig; die Geschwornen sprachen auch über ihn das Schuldig aus, und verurtheilte der Gerichtshof den Miersch zu 3jähriger, den Sillier, der noch nicht bestraft ist, zu 2½ jähriger Zuchthausstrafe, sowie beide zu Stellung unter polizeilicher Aufsicht auf drei Jahre.

Sitzung vom 27. März. Vor dem Schwurgericht

richt begann heute die Verhandlung einer weitläufigen Anklage wider mehre Personen wegen Unterschlagung, Theilnahme an derselben, Fehleret und wissentlichen Meineides. Angeklagt waren:

- der Schiffseigenhümer Nite aus Garz a. D.,
- der Schiffsknecht Wilhelm August Arndt aus Oderberg,
- der Schiffer Andreas Williges aus Breitenheim,
- der Schiffer Carl Friedrich August Koppen aus Marienwerder,
- der Kaufmann Hempel aus Spandau,
- der Actienreicher Inspector Funf von hier,
- der Actienreicher Oberarbeiter Jansch ebenfalls von hier.

Die Veranlassung zur vorliegenden Anklage erregte seiner Zeit großes Aufsehen. Es betrifft die Verhaftung mehrerer Schiffer, welche der Unterschlagung von Weinen, die sie zur Ablieferung an hiesige Handlungshäuser erhalten, verdächtig waren; es konnte deshalb auch nicht fehlen, daß der Zudrang des Publikums zur Verhandlung ein großer war. Die Verhandlung konnte wegen Weitläufigkeit der Sache heute nicht zu Ende geführt werden; wir sind deshalb außer Stande, schon jetzt etwas Näheres über die Verhandlung mitzutheilen und behalten uns ein ausführliches Referat für die nächste Nummer vor.

**Zweite Deputation. 25. März.** Vor derselben stand heute der Fabrikant (frühere Buchhändler) Friedrich Wilhelm Carl Scherl aus Schwedt a. d. N. unter der Anklage des Nachdrucks.

Scherl war der Herausgeber der Zeitschrift „die Monatsrosen“, welche hier in monatlichen Lieferungen seit 1850 erscheint. Als Buchhalter befand sich ein gewisser Karl Brandt bei ihm, der von Scherl außer seiner buchhalterischen Arbeit noch mit literarischen Arbeiten beschäftigt wurde. Theils lieferte er Scherl Originalbeiträge für dessen „Monatsrosen“ und „Novellenflora“, theils verschaffte er ihm Uebersetzungen fremder Romane von Andern, da er selbst einer fremden Sprache nicht mächtig ist.

Eines Tages beauftragte Scherl den Buchhalter Brandt, ihm eine Uebersetzung des englischen Romans „der weiße Sklave“ zu beschaffen, da „Onkel Tom's Hütte“ sich in einer sehr starken Auflage verkauft hatte und Scherl das Seitenstück zu demselben Roman nun gleichfalls verlegen wollte. Brandt beauftragte den Literaten Arenz mit der Uebersetzung des weißen Sklaven und lieferte dessen Arbeit an Scherl ab.

Da Pünktlichkeit im Erscheinen bei diesen Lieferungs- werken eine Hauptbedingung ist, Scherl sich aber hinsichtlich der rechtzeitigen Behändigung des notwendigen Manuscripts sichern wollte, so hatte er mit Brandt ein schriftliches Abkommen getroffen, daß dieser ihm das Manuscript zum weißen Sklaven in einer bestimmten Zeit liefern sollte. In dem Contract heißt es: „Brandt überläßt an Scherl das Manuscript zum weißen Sklaven zur Verwendung in den Monatsrosen.“

Hierauf gründete der Literat Arenz, der, wie es scheint, von anderer Seite dazu aufgestachelt war und den Scherl nie zu Gesicht bekommen, da er nur mit dem Vermittler Brandt bisher zu thun gehabt, der aber inzwischen von ihm als Buchhalter und Mitarbeiter entlassen worden war, seine Denunciation auf Nachdruck.

Scherl hatte nämlich vom weißen Sklaven, nachdem er ihn in den Monatsrosen veröffentlicht, eine zweite im Format von den „Monatsrosen“ abweichende Ausgabe veranstaltet, die nach dem Gutachten des litterarischen Sachverständigenvereins im gesetzlichen Sinne ein Nachdruck ist. Es wird sowohl von diesem Verein, als auch vom Denunciant Arenz behauptet, der Roman „der weiße Sklave“ sei dem Scherl nur zur Veröffentlichung in den Monatsrosen verkauft worden.

Als Hauptbelastungszeuge gegen Scherl war der Buchhalter Karl Brand aufgetreten, der außer einem Civilprozeß, auch noch einen Injurienprozeß gegen seinen früheren Brodherrn-anhängig gemacht hatte. Brand bezeugt dem Arenz, das Manuscript sei dem Scherl nur für die Monatsrosen verkauft worden. Der Angeklagte läßt sich hierauf über den Belastungszeugen Brandt in einer Weise aus, die nichts weniger als vorthellhaft für diesen ist. Nachdem Brandt aus Scherl's Handlung entlassen war, hatte er vielfach gesucht, seinem früheren Herrn zu schaden, indem er sich in beleidigenden Circularen an dessen auswärtige Agenten wendete. Daß Scherl, als Geschäftsmann es nicht gern sah, daß sein früherer Buchhalter ihm jetzt Concurrenz machte und diese besonders deshalb gefährdend für ihn wurde, weil dem Brandt aus seinem früheren Dienstverhältniß Scherl's Agenten bekannt waren, an die er sich jetzt wandte, braucht wohl kaum für jemand hervorzuheben zu werden, der nur einigermaßen mit kaufmännischen Geschäften vertraut ist. Brandt ließ es jedoch keinesweges dabei bewenden, er denuncierte Scherl ein halbes Duzend Mal, wie dieser angeht, wurde aber stets mit seinen Denunciationen abgewiesen, gleich wie er seine Prozesse gegen ihn verlor. Scherl sagt wörtlich:

— Ich wurde meines Lebens nicht mehr froh, so lange ich hier die Buchhandlung hatte, — der Mensch trieb mich aus Berlin und war die Ursache, daß ich mein Geschäft verkaufen mußte.

Scherl behauptet, er habe den Roman zur beliebigen Verwendung gekauft und jener Contract zwischen ihm und Brandt sei nur errichtet worden, um sich die rechtzeitige Ablieferung des Manuscripts zu sichern. Gegen ihn spricht nur das Zeugniß des Brandt, der so zu sagen, den Commissionair zwischen ihm und Arenz machte, mit diesem selbst hat Scherl nicht contrahirt.

Der Gerichtshof sprach den Fabrikbesitzer Scherl von der Anklage des Nachdrucks frei, und zwar, wie der Herr Präsident in den Gründen ausführte, weil das Zeugniß des Buchhalters Brandt als ein unglaubwürdiges erscheine.

Scherl, der den Ruf eines thätigen, umsichtigen und rechtschaffenen Geschäftsmannes hat, trat in einer für ihn vorthellhaften Weise vor Gericht auf und wurde von dem Hrn. Rechtsanwält Dend's vertheidigt.

Dritte Deputation. 25. März. Unter der Anklage der Mißhandlung eines Beamten im Dienst stand heut der Tischlergeselle Carl Friedr. Ferd. Wegener vor Gericht.

Am 28. Februar d. J. ging es im Orpheum in der Alten Jakobstraße sehr lustig her: es war Maskenball. Wer das Orpheum kennt, weiß, daß dasselbe deshalb Orpheum heißt, weil hier dem Orpheus nicht gehuldigt wird, gleichwie der Thiergarten Thiergarten heißt, weil darin keine Thiere sind. Nirgend ist Orpheus mehr Mythe als im Orpheum, dagegen wohnen hier Terpsichore und Bacchus. Huldigt man den blondgelockten pausbäckigen Gott im heißen Süden in den köstlichsten Weinen, so feiert man ihn im Orpheum mit Baierschem und Weißbier und einem doppelten Rummel, der nach dem Gutachten Sachverständiger dem Silka'schen nicht nachstehen soll. „Weiber werden durch ihn zu Hyänen!“ und wenn Männer nach seinem Genuß nicht Kobold's Verzweiflung deklamiren, so gerathen sie nur zu oft in „jenen Wahn, der den Menschen zum Schredlichsten der Schreden“ macht, was unser großer Dichter Schiller schon wußte, obgleich man zu seiner Zeit nur den „einfachen Korn“ kannte. Doch liegt vielleicht die Schuld nicht allein am Rummel und am Baierschem, wenn hier die Menschheit zuweilen ausartet; wer den Einfluß der Musik auf die Civilisation kennt, schreibt vielleicht jene Entartung der Behandlung des Gottes Orpheus zu, der hier schlechter wie ein Hausknecht, der hier wie ein Invalide im Thiergarten behandelt wird.

An diesen Ort der Freude begaben sich am 28ten Februar d. J., um dem großen Maskenballe beizuwohnen, die Frau Tischlermeisterin Subitatis, eine junge rothbäckige Witwe in Begleitung ihres Werkführers und Gefellen Wegener. Man tanzte, man trank, man freute sich des Lebens als Türke, Chinese, Hottentotte oder Lappländer (hierüber sind wir im Unklaren geblieben), es war Maskenball, und wenn unsere Polizeibeamten überhaupt schon selten als Freudenförderer in solchen Lokalen dazwischentreten, sofern es nicht zu einer „Prügelei“ kommt, so drücken sie eben erst recht die Augen auf Maskenbällen zu. Und warum sollten sie auch nicht? Wenn der Berliner sich maskirt und glücklich sein soll, so gehört auch die nöthige Staffage zu der Persönlichkeit, die er darstellt, d. h. als Türke will er Türke, als Hottentotte Hottentotte sein, unbeforgt darum, ob die Polizeiverordnungen seiner Geburtsstadt mit denen jener Nationen im Widerspruch stehen.

Zu den anwesenden Polizeibeamten gehörten die

Schutzmänner Sellatus, Benda und Krüger. Als es zur allgemeinen Demaskirung kam, bemerkten diese drei Berliner Huldbinnen, die im Männerkostüm schon vor der Demaskirung ihre Aufmerksamkeit durch ihr mehr als ausgelassenes Wesen auf sich gezogen hatten. Wenn ein Weib aber die Hosen anhat, so ist selten mit ihm auszukommen. Dies sollte auch der Schutzmann Krüger erfahren, als er die Tollste unter den drei Grazien (Klawitz ist ihr Name) wiederholt aufforderte

„sich in ihr Verhältniß zurückzuziehen“, d. h. in einfaches Deutsch übersetzt, die Hosen aus- und Frauenkleider anzuziehen, da dergleichen Bloomerniden wohl während eines Maskenballs, aber nicht nach demselben geduldet werden.

Die Klawitz antwortete ihm, eine nochmalige Verwandlung, zumal eine solche, die sie aus einem Manne zum Weibe schüfe, sei ihr eine Unmöglichkeit, fintemalen sie keine Kleider hier habe. Noch wäre ein Ausweg gewesen, wenn die Klawitz vernünftig genug gewesen wäre einzusehen, daß alle Maskenballräume ein Ende hatten, allein sie insultirte den Beamten und verhöhnte ihn in solcher Weise, daß dieser zu ihrer Arrestation schritt.

Er führte sie zur Wache und bat den Schutzmann Benda ihm zu folgen. Sellatus, der im Civil war, schloß sich Benda freiwillig an. Gleichzeitig mit ihnen verließen die Subitatis und der Angeklagte Wegener das Orpheum. Von weiblicher Neugierde getrieben, wer der „junge Mann“ sei, den sie als Arrestanten mit Krüger gehen sah, eilte sie dem Werkführer voran und stolperte über eine Kinnsteinbrücke, ob in Folge mangelnder Gasbeleuchtung oder anderer Ursachen, hat nicht festgestellt werden können. Wegener, der hinzulam und wählte, Krüger habe sie gestossen, redete diesen mit den Worten an:

— Wie können Sie meine Frau (?) schlagen?

Der Beamte, der ihm auseinanderzusetzen wollte, daß er mit seiner sogenannten Frau nichts zu schaffen habe, wurde hierauf von Wegener bei der Brust gepackt und erhielt gleichzeitig einen Schlag vom Angeklagten, daß ihm der Helm vom Kopfe fiel. Sellatus, der Zeuge dieses Angriffs gewesen war, ließ die Nothpfeife ertönen, da aus dem Orpheum immer neue Menschenmassen strömten, die sich nach allen Seiten hin verbreiteten und sich meistens in einer Stimmung befanden, wo Gefeglichkeit wenig oder gar nicht beobachtet wird. Drei herbeikomende Bürger verstärkten das aus drei Mann bestehende Corps der Schutzleute und so gelang es nicht nur, „den jungen Mann“ (den jungen Klawitz nämlich), sondern auch den Wegener und dessen Schöne, Madame Subitatis, zur Wache zu bringen.

Hier hat nun, außer Wegener, am Meisten die Subitatis getobt und unter anderem geäußert:

— Sie werde es dahin bringen, daß ich (dem Krüger) der Noth ausgezogen würde, sie habe ihn schon Manchem ausgezogen. (?)

Krüger hat heut noch seinen Noth als Schutzmann an und hat es nicht der Mühe werth geachtet, gegen die Subitatis zu denunciiren.

Der Angeklagte behauptet, die „ganze Geschichte“ sei daher gekommen, weil Krüger die Subitatis gestossen und so ihr gesagt habe: — Sie gehört auch dazu, Sie altes Mensch!

Diese Angabe ist aber durchaus unwahr.

Die traurige Folge dieses Maskenballs ist die Verurtheilung Wegeners zu vierzehntägigem Gefängniß.

— Der Arbeitsmann Joh. Wilh. Dietrich stahl Abends 7 Uhr am 14. Februar vom Kutscherstege eines in der Jüdenstraße haltenden, unbeaufsichtigten Stadtpostfuhrwerks eine Tabackspfeife.

Der Angeklagte war nicht erschienen und wurde in contumaciam zu drei Wochen Gefängniß verurtheilt.

— Der Goldarbeitergehilfe Eduard Aug. Ferdinand Seidner erhielt vor drei Jahren von dem 86jährigen Hospitaliten Mager eine silberne Repeituruhr, 10 Thlr. werth und eine kleine goldene Kette, 4 Thlr. 10 Sgr. werth, mit dem Auftrage, die Uhr zu repariren, wofür ihm Mager im Voraus 2 Thlr. bezahlte. Seidner versetzte die Uhr für 3 Thlr., die Kette für 1 1/2 Thlr. und gestand Mager, den er bis zum August v. J. hinzuhalten wußte, daß er beides verfertigt habe. Der gutmüthige Alte gab ihm 3 Thlr. 10 Sgr. um einstweilen dafür die Uhr einzulösen, aber auch dies Geld unterschlug Seidner und so hat Mager bis heute noch nicht, weder Uhr noch Kette zurück erhalten.

Seidner wurde wegen dieser wiederholten Unterschlagung zu vier monatlichem Gefängniß verurtheilt, welche Strafe, wenn man die doppelte Undankbarkeit desselben in Betracht zieht, gewiß nicht zu hart ist.

Sitzung vom 27. März. Die unverheiratete Leopoldine Kifling stahl der Geschirrhändlerin Anbersten, die am 28. Februar d. J. auf dem Markte vor dem Hause Jerusalemstraße Nr. 37 hielt, einen Fayencekrug, im Werth von 7 Sgr. 6 Pf. Sie wurde damit ertappt und räumte dem sie arreirenden Polizeibeamten ein, daß sie den Krug gestohlen habe.

Heut nimmt sie dies Geständniß zurück und be-

hauptet, sie habe nur vergessen, ihn zu bezahlen.

Der Gerichtshof verurtheilte sie zu vier monatlichem Gefängniß.

— Der Burche Ernst Julius Eduard Bernhardt, 17 Jahre alt, diente mit seiner Tante der unverheirateten Friederike Bernhardt bei dem Kaufmann Schwendy. Am 16. Januar d. J. stahl Bernhardt seiner Tante 30 Thlr. aus deren offener Commode und entfernte sich mit einem Woreerock, Weste, Hose und Paletot, die dem Schwendy gehörten, heimlich aus dessen Dienst. Mit einem andern Augenblicks machte er eine Reise nach Schwedt a. d. O., kehrte von da hieher zurück und wurde auf Veranlassung seines Stiefvaters, der ihm auf der Straße begegnete, arreirt. Bernhardt hatte noch 8 Thlr. von den 30 Thlrn.

Der Gerichtshof verurtheilte ihn wegen dieser Diebstähle zu fünf monatlichem Gefängniß.

— Hierauf nimmt die Extrachoristin Emma Hochstetter, unter Anklage des Diebstahls gestellt, auf der Anklagebank Platz.

Seit langer Zeit wurden im königlichen Opernhause den Choristinnen Diebstähle an Geld zugefügt, ohne daß man auf irgend eine bestimmte Person hätte Verdacht werfen können.

Am 7. Februar d. J. vermißte die Extrachoristin Emma Koch 10 Sgr. und die Extrachoristin Anna Böttcher 9 Sgr., die sie noch kurz vorher, als sie sich in der Garderobe umkleideten, in ihren Kleidern gehabt hatten. Neben den Kleidern der Koch und Böttcher lagen die der Angeklagten Hochstetter. Als der Diebstahl unter dem Chorpersonal bekannt wurde, machte die Choristin Berger den Vorschlag, man solle sich gegenseitig am Leibe visitiren lassen, was auch alle geschehen ließen mit Ausnahme der Hochstetter, die, als die Reihe an sie kam, sich hartnäckig weigerte, ihr Portemonnaie zeigte und dabei sagte, ehe sie es öffnete, sie habe nur ihre 10 Sgr. Spielgeld darin. Als man das Portemonnaie öffnete und das Geld nachzählte, fand es sich jedoch, daß es nicht 10, sondern 11 Sgr. 5 Pf. waren. Sie versicherte, außerdem besäße sie nichts an Geld, es fand sich aber, als man sie mit Gewalt am Leibe visitirte und ihr Schnürleib löste, daß sie noch im Busen versteckt 18 Sgr. hatte. Unter dem bei ihr gefundenen Gelde befanden sich dieselben Geldstücke, wie sie der Koch und der Böttcher gestohlen waren, d. h., drei Zweigroschenstücke, ein Silbergroschen und zwei Dreier, welche der Böttcher und zwei Fünfsilbergroschenstücke, welche der Koch gestohlen waren. Unter den Zweigroschenstücken befand sich ein ganz neues (blankes) und war der Böttcher ebenfalls ein solches entwendet worden.

Die Hochstetter behauptet nun, sie habe von ihrem Vater kurz vorher 1 Thlr. erhalten, den sie bei einer Obsthändlerin gewechselt, als sie sich hier für 1 Sgr. Apffel gekauft habe, welche Angabe auch von der Händlerin bestätigt wird, ob dies aber gerade am 7ten Februar d. J. gewesen, weiß dieselbe nicht mehr mit Bestimmtheit. Außer jenem Thaler will die Hochstetter noch ihre 10 Sgr. Spielgeld für den Abend, im Ganzen also 1 Thlr. 10 Sgr. gehabt haben. Als man sie visitirte und ihr das Schnürleib öffnete, rollte das Geld zur Erde und will sie andern Tages, am 8. Februar, die ihr fehlenden 10 Sgr. gefunden haben, worauf sie auch ihre Kameradinnen aufmerksam machte. Dies ist aber um so auffälliger, als man am 7ten, Abends, mit einer Lampe vielfach den Ort beleuchtet und nichts gefunden hat, an welchem die Hochstetter Tages darauf die 10 Sgr. fand.

Der Verdacht hatte sich deshalb auf die Hochstetter gelenkt, weil diese mehrmals in die Garderobe zurückgegangen war und sich ihre Kleider neben denen der beiden Bestohlenen befanden. Es war unter den Choristinnenpersonal so etwas alltägliches, bestohlen zu werden, daß diese Damen die bei Bauerweibern sehr beliebte Art, ihr Geld zu sichern, in Anwendung brachten — sie steckten es in den Busen.

Seit jenem Vorfall, wo man die Hochstetter ertappte, ist nichts mehr von Diebstählen bei dem Choristinnenpersonal laut geworden.

Die Staatsanwaltschaft, vertreten durch den Hrn. Kammerger.-Assessor Drenkmann, hielt die Anklage aufrecht und beantragte einmonatliches Gefängniß und einjährigen Verlust der Ehrenrechte gegen die Angeklagte.

Der Vertheidiger, Hr. Kammergerichts-Referendar Mosner, nahm sich seiner Clientin mit vieler Wärme und auch mit Talent an. Als einen Beweis von der Ehrlichkeit seiner Clientin führt er unter anderem an, dieselbe habe zweimal 10 Sgr. Spielgeld, das man ihr irrtümlich zu viel gab, freiwillig zurückgegeben. Uebrigens mutheten sich die Damen des Extrachors, zu wovon unter ehrlichen Leuten keine Rede sein könne, was deutlich daraus hervorginge, daß sie darin willigten, sich gegenseitig am Leibe und im Busen visitiren zu lassen. Man erhielt einen ganz eigenen Begriff von dem Partgefühl der Damen des Extrachors, wenn man dies höre. Jedemfalls habe seine Clientin mehr Schaamgefühl als die Anderen verrathen, indem sie sich weigerte, sich am Leibe und im Busen visitiren zu lassen.

Der Vertheidiger geht hierauf auf die Widerlegung der Anklage ein, gegen welche Letztere er in der That eine Menge stichhaltiger Gründe vorbringt, auf die wir

hier einzugehen und im vorliegenden Falle aber nicht für verpflichtet halten.

Der Gerichtshof verurtheilte die Hochstetter wegen Diebstahls zu einem Monat Gefängnis und einjährigem Verlust der Ehrenrechte.

Die bisher nicht bestrafte unverehelichte Caroline Harwald entwendete zu Anfange dieses Monats den Goldschmidt Wolffschen Eheleuten, eine Meße Kartoffeln. Sie räumte dies heut vor Gericht ein, und wurde deshalb mit Rücksicht auf das geringe Object zu dem niedrigsten Strafmaß 4 Wochen Gefängnis verurtheilt.

Der verehelichte Schankwirth Nippe wurden vor einiger Zeit aus ihrer unverschlossenen Wohnung Landsberger Straße 83 ein Bettbezug, ein Laten und ein Hemd im Werth von etwa 2 Thlrn. entwendet. Als Diebin wurde die unverehelichte Catharina Marie Herzog ermittelt, indem sie beim Verkauf des Bettbezuges als verdächtig angehalten wurde. Die Herzog ist der Entwendung geständig und traf sie ebenfalls eine vierwöchentliche Gefängnisstrafe.

Der Milchpächter Rudert hatte eines Morgens seinen Milchwagen ohne Aufsicht in der Sirtengasse stehen lassen. Als er zu demselben zurückkehrte, traf er einen Menschen, welcher eben im Begriff war, sich mit dem ihm gehörigen Mantel zu entfernen. Er ergriff denselben. Es war der Arbeitsmann Friedr. Wilhelm Ludwig, welcher nunmehr des Diebstahls angeklagt wurde. Im heutigen Audienztermine räumte er ein, daß er den Mantel zu stehlen beabsichtigte, und muß nun in Folge dessen seinen ersten diebischen Versuch mit einer zweimonatlichen Gefängnisstrafe büßen.

Die unverehelichte Charlotte Luise Amalie Franziska Glaser, 32 Jahre alt, ist eine der gefährlichsten Gaunerinnen. Sie hat unter dem Schutze einer vor Jahren gegen sie erfolgten rechtskräftigen Blödsinnigkeitserklärung eine zahllose Menge Betrübereien und Diebstähle verübt. Sie simulirt auch heut noch den Blödsinn und wird die Verhandlung dadurch zu einer der interessantesten, die wir seit langer Zeit gehabt haben.

Der Anlage entnehmen wir kurzgefaßt Folgendes.

Mitte Januar d. J. besand sich die Glaser, die früher Kunstreiterin war, darauf aber wegen Blödsinns zur Charité geschickt und nach einiger Zeit als völlig geheilt von hier entlassen wurde, eines Tages bei der Wittwe Lange, einem alten gutmüthigen Mütterchen, die sie einen Tag aufnahm und sie einmal bei sich schlafen ließ. Anderen Tages wußte die Glaser ihre alte Wirthin unter einem listigen Vorwande aus der Wohnung zu entfernen. Sie rebete der Lange vor, sie bekäme von dem Director Böck eine monatliche Unterstützung und sie möge ihr doch den Gefallen thun und ihr dieselbe von dem genannten Herrn abholen. Die alte Frau begab sich willfährig dahin, wohin sie die Angeklagte wies; als sie aber wieder nach Hause zurückkehrte, fand sie die Glaser nicht mehr in ihrer Wohnung und machte nur zu halb die Entdeckung, daß diese ihr zwei Camelotkleider, zwei Unterröcke und zwei Hemden gestohlen hatte. Diese sämtlichen Sachen hatten in einem offenen Spinde gelegen. Von der Lange begab sich die Glaser zu der verehelichten Seidenwinder Bender, bei welcher sie sich für eine verehelichte Hübner ausgab und von der sie sich verschiedene Sachen entlieh, mit denen sie aber nicht zurückkehrte.

Hierauf wurde sie wegen Diebstahls und Betrugs zur Haft gebracht und zur Untersuchung gezogen.

Vom Anfange der Verhandlung an ist der Herr Geh. Medicinal-Rath Dr. Casper als Sachverständiger zugegen, um sein Gutachten über den Gesundheitszustand der Angeklagten abzugeben.

Die Angeklagte ist eine Person, deren körperliche Wohlbeleibtheit und blühende Gesichtsfarbe am allerwenigsten auf Geisteskrankheit schließen lassen. Ihr Blut ist hier, dennoch aber lebhaft, bald listig und verschlagen, bald hohhaft und zornig, in welchem Gemüthszustande sie sich gerade befindet.

Der Hr. Präf. Wie heißen Sie?

Glaser. Charlotte Luise Amalie Franziska Glaser.

Der Hr. Präf. Haben Sie noch einen Vater?

Glaser. Im vorigen Jahre lebte er noch; ob er in diesem auch noch lebt, weiß ich nicht.

Der Hr. Präf. Wie heißt Ihr Vater?

Glaser. Das weiß ich nicht.

Der Hr. Präf. Wie lange sind Sie schon hier in Berlin?

Glaser. Das weiß ich nicht.

Der Hr. Präf. Waren Sie früher nicht einmal krank?

Glaser. Das müssen Sie ja besser wissen als ich; Sie haben mir ja schon lange geziegelt (aufgepaßt) und mir lange genug zum Narren gehalten.

Der Hr. Präf. Sie stehen unter der Anlage des Diebstahls und sollen sich hier verantworten. Was haben Sie darauf zu erwidern?

Glaser. Wenn Sie Richter sind, dann müssen Sie auch die Richter, die mir bestohlen haben. Bekümmern Sie sich lieber um die, als um mir. Die Andern stehlen und auf mir puzen sie sich.

Der Hr. Präf. Beleidigen Sie nicht den Ge-

richtshof oder ich werde Sie sofort wieder in's Gefängnis führen und einschließen lassen.

Glaser. Ja wohl, einschließen, weiter wissen Sie nichts als einschließen, da denken Sie: Da sitzt Du warm und trocken.

Der Hr. Präf. Seit wie lange sitzen Sie hier, seit dem Sommer oder seit dem Winter?

Glaser. Ich, wie weiß ich, ob's Sommer oder Winter ist. Da haben Sie ein Gitter vorgemacht, da kriegt man im Leben weder Sonne, noch Mond oder Sterne zu sehen. Und arbeiten muß man — für 22 Mägen geben sie einem fünf Dreier. Ja, daß ist 'ne schöne Wirthschaft.

Der Hr. Präf. Es soll Ihnen jetzt die Anklage vorgelesen werden.

Glaser. Papier ist geduldig, da können Sie rausschreiben, der Teibel ist Minister, denn muß ich's glauben. Das ist kein Kunststück, den Menschen einzuschließen. Ich begreife das große Publikum hier gar nicht — was soll ich hier?

Mit großer Mühe bringt es der Hr. Präsident dahin, daß die Angeklagte sich während Verlesung der Anklage ruhig verhält.

Bei Erwähnung der Wittwe Lange sagt die Glaser: — Das war die alte Heze, die sie mir zugebracht haben.

Der Hr. Präf. Weshalb blieben Sie nur zwei Tage bei der Wittwe Lange?

Glaser. Weil ich laufe im Bett gekriegt hatte.

Der Hr. Präf. Wie kamen Sie dazu, daß Sie sich der verehelichten Bender gegenüber für eine verehelichte Hübner ausgaben.

Glaser. Ich habe vier Jahre mit dem Menschen (Hübner) zusammengelebt, und da hatte ich wohl das Recht dazu; ob der Prediger den Segen drüber gesprochen oder nicht, das ist ganz Wurscht.

Der Hr. Präf. Haben Sie die Wittwe Lange bestohlen?

Glaser. Ja, das möchten Sie wohl gern? Bringen Sie mir mal den alten Drachen her, das alte Hexenluder. Wie kann ich denn? Da war ich ja schon in's Schloß (Stadtvoigtei). Wenn der Teibel gestohlen wird, denn hin ich's am Ende auch gewesen.

Der Hr. Präf. Antworten Sie mir auf das, über was ich Sie befrage: haben Sie die Lange bestohlen?

Glaser. Fragen Sie doch die Spitzbuben, die mir bestohlen haben, da thun Sie geschauter dran. Wenn man nichts hat, muß man stehlen; warum nimmt mir der Professor Belder meine 4 Thlr., da muß man ja stehlen. Sie haben klug reden, Sie haben gut zu essen und zu trinken, aber ich armes Luder — mir haben sie alles uffressen, rein uffressen.

Hr. Med.-R. Casper. Herr Präsident, Ihnen ist wahrscheinlich nicht bekannt, was mir bekannt ist; ich weiß, daß diese Person arg bestohlen ist. (Zur Angeklagten, indem der Hr. Sachverständige in bekannter Art der Irrenärzte auf alle ihre wahnwitzigen Gedanken eingeht.) Sie haben Recht, Sie sind schändlich bestohlen und da haben Sie wahrscheinlich gedacht, daß Sie auch die anderen bestehlen können. Nennen Sie mir nur den, der Sie bestohlen hat und ich werde schon dafür sorgen, daß er zur Verantwortung gezogen wird.

Glaser. Ja, das glaub' ich, Sie werden schon dafür sorgen, daß ich hier eingekerkert werde. Sie sein ganz still, Sie sind schuld daran, daß ich im Ochsenkopf, in der Laufesfabrik war.

Hr. Casper. Ich werde Sie unterstützen —

Glaser. So? Na, denn geben Sie her drei Thaler. Aber Sie nehmen lieber, als Sie geben. Wer hat mein Geld geschluckt? He? Sie sind Geheimere Rath und wissen nicht einmal, daß ich krank bin.

Hr. Casper. Ich werde dafür sorgen, daß man Ihnen die drei Thaler wiedergiebt.

Glaser. Wiedergiebt? Ich, da haben sie ja längst Wein für geöffnet.

Hr. Casper. Wer?

Glaser. Die Honorationen, die Wälle geben und Wein saufen.

Hr. Casper. Nun, für 3 Thlr. giebt es nicht viel Wein.

Glaser. Ich, da giebt's genug dafür, das werden Sie wohl ebenso gut wissen, als ich.

Hr. Casper. Wie viel Silbergroschen hat denn ein Thaler?

Glaser. Das weiß ich nicht; Sie sind ja solcher kluger Mann, was werden Sie denn nicht wissen, wie viel Silbergroschen ein Thaler hat.

Hr. Casper. Warten Sie einmal — (Nach einigem Nachdenken) Nichtig, ein Thaler hat 18 Silbergroschen.

Glaser. So? Na, denn behalten Sie sie man, wenn Sie sie haben.

Hr. Casper. Wie viel zahlten Sie für Ihre Schlafstelle?

Glaser. Das weiß ich nicht. Ich weiß nicht, wie ich hier behetzt bin, das ist ja voller, wie in dawsend und eine Nacht.

Hr. Casper. Wenn Sie zu viel dafür gegeben haben, sollen Sie es wieder zurück erhalten. Recht muß Recht bleiben. Haben Sie für jede Nacht einen Thaler gegeben?

Glaser. Das ist zu viel.

Hr. Casper. Erinnern Sie sich noch daran, daß Sie früher Kunstreiterin waren?

Glaser. Kunstreiterin? Ich, das war ich ja im Leben nicht. Wie kommen Sie denn dazu?

Hr. Casper. Doch, Sie sind bei den Kunstreitern gewesen. — Wie kommt es, daß Sie sehr genau wissen, was Sie gestohlen haben sollen und dennoch nicht wissen, was man Ihnen gestohlen hat?

Glaser. Ich, was geht Sie denn das an?

Hr. Casper. Kennen Sie mich?

Glaser. Was werde ich Sie nicht kennen, Sie heißen Casper.

Es wird die Zeugin Lange eingeführt. Bei ihrem Erscheinen schreit die Angeklagte:

— Da ist ja das alte Hexenluder, der alte Drachen.

Der Hr. Präf. Wenn Sie sich nicht ruhig verhalten, so lasse ich Sie sofort hinausführen.

Glaser. Lassen Sie sie rausführen, daß sie an die Strippe gebunden wird und in die Luft steigt, der alte Drachen.

Die Angeklagte tobt und lärmst in solcher Weise, daß jede weitere Verhandlung der Sache unmöglich wird und der Herr Präsident sie hinausführen läßt. Lobend kommt sie auf den Flur an, wo ihr der Gerichtsdienner Schring beschwichtigend mit der Hand zuwinkt.

Glaser. Ich, Sie alter dicker Sch—d, sein Sie ja stille. Sie kommen auch noch dran, Sie brauchen mir nicht Schippen zu winken. Der dicke Casper, der wird hier dick und fett, wenn er mir unterfucht. Der ist dicker als ich; ich fresse mir hier beim Commisbrod solchen Pansch nicht an wie er. Draußen vor'm Dohr spielt ein gewisser Linde, der hat einen Schaufpieler, der heißt auch Casper, da soll er hingehen, der kann'n brauchen. Der wird'n schon an die Strippe nehmen.

Die Angeklagte wird hierauf wieder in's Zimmer geführt. Kaum eingetreten, beginnt sie von Neuem ihre tobenden Ausbrüche gegen die Lange.

— Da sitzt ja das alte Hexenluder. Der liebe Gott hat ihr schon ein Auge genommen, das andere wird sie auch halb verlieren.

Der Hr. Präf. Gerichtsdienner, führen Sie die Angeklagte wieder hinaus.

Glaser. Also das sind die Herren, die dem König dienen?!

Der Herr Geheim Med.-Rath Dr. Casper giebt hierauf sein Gutachten dahin ab:

Bereits unterm 9. Februar d. J. habe ich nach mehrmaligen und langen Besuchen, die ich der Glaser im Gefängnis abstattete, dieselbe für eine höchst gefährliche Verbrecherin erklärt. Die Glaser ist mir durch eine Spisbe aus dem Prozeß des hingerichteten Raubmörders Schall bekannt. Als man die kopflose Leiche des von Schall gemordeten Ebermann fand und die Behörden Aufrufe an diejenigen erließ, die über den damals noch unbekanntem Gemordeten Auskunft zu geben vermöchten, meldete sich auch die Glaser, die in ihrem Leben nie verheirathet gewesen ist und erklärte, der Gemordete sei ihr Mann, der Commissionär Fröhlich aus Friedeberg i. d. N. M. Es steht für jeden, der jene Untersuchung kennt, fest, daß sie mit den damals Angeklagten in Verbindung gestanden hat. Wie ihr dies möglich geworden, ist stets unaufgeklärt geblieben.

Die Glaser ist vollkommen zurechnungsfähig. Sie weiß auf plausible Weise alle Diebstähle zu beschönigen. Sie hat für alles eine sehr gewandte Ausrede. Als ich sie fragte, ob sie nicht in der Zelle getanzt habe, was mir ihre Mitgefängenen erzählt hatten, bestritt sie dies und behauptete, die andern hätten sie gebredht. Sie springt schnell von einer Sache auf die andere über, wenn sie merkt, daß man das Gespräch auf die ihr zur Last gelegten Verbrechen lenken will. Sie weiß Böses vom Guten zu unterscheiden. In diesem nicht alltäglichen Falle bin ich zur festen Ueberzeugung gekommen, daß hier eine ganz klare, nicht zu verkennende Simulation vorliegt. Sie hat ein gutes Gedächtnis und weiß, daß sie Geld zu fordern hat und wieviel, ihr Gedächtnis ist aber außerst schwach hinsichtlich alles dessen, was sie inculpirt. Was besonders in meinen Augen gegen sie spricht ist der Umstand, daß sie ruhig hier mitanhörte, was die Zeugen gegen sie ausgesagt haben, aber sie fing sogleich an zu schreien, und zu schimpfen, sobald sie dadurch inculpirt wurde. List findet man auch zuweilen bei Geisteschwachen, aber nicht solche verstandesgemäße Schlaueheit, als die ist, mit welcher die Glaser ihre Diebstähle und Betrübereien verübt hat.

Die drei hier vernommenen Zeugen sagen einstimmig von ihr: sie ist nicht verrückt, sie ist ganz vernünftig. Sie ist verrückt, wenn sie es sein will und nicht verrückt, wenn sie es sein soll. Es fehlt ihr ferner nicht an der Freiheit des Willens, das als böse Erkenntnis zu unterlassen und das Gute zu thun. Sie hat sehr wohl behalten, daß ich der und der bin und ihre Alteration ist reiner Ausfluß ihrer Bosheit. Mein Gutachten geht dahin, daß die Glaser eine gefährliche Verbrecherin und eine arge und gewandte Simulantin ist.

Der Hr. Staatsanw. Drenkmann. Ich muß meinem früheren Antrage, nachdem nunmehr der Herr

Sachverständige die Angeklagte für zurechnungsfähig erklärt einen neuen Strafantrag hinzufügen. Ich stelle anheim, die Glaser wegen Beleidigung zweier Zeugen sofort zur Untersuchung zu ziehen und sie verantwortlich zu vernehmen.

Der Hr. Präs. Angeklagte, was haben Sie darauf zu antworten?

Glaser. Ja, ich soll wohl gar dem alten Heranaas und Epithubenluder Complimente machen? Da können Sie drauf warten: Dodbgeschlagen muß sie werden und ich werde sie meinedig machen.

Der Herr Präsident. Gerichtsbienner, führen Sie die Angeklagte hinaus.

Glaser. Sie wollen Königliche Beamten sein? Sind sie Königliche Beamten, dann richten Sie auch nach Königs Manier.

Gerichtsbienner Schilling. Kommen Sie, kommen Sie, Frau.

Glaser. Na, Sie gehen ja ab! Was mängen Sie sich drinn? Kümern Sie sich um Ihre Angelegenheiten, nicht um meine.

Mehre Gerichtsbienner haben zu thun, die Angeklagte zu entfernen, Während sie hinausgebracht wird, steht die Juggi Kaiser auf und tritt ihr mit den Worten entgegen:

— Mir hat sie auch einen schwarzen Unterrock gestohlen! wird aber von der Glaser mit einem so kräftigen Stieße in's Genick begrüßt, daß sie durch die offene Thür aus dem Sitzungssaale stürzt.

Glaser. Der habe ich eens gemischt! (Als sie die Kaiser auf dem Flur erblickt) Mach' Sie ja, daß sie fortkommt, und reiße Sie hier keine faule Wige mit ihrem alten lumpigen Unterrock.

Die Angeklagte wird in's Gefängniß zurückgeführt, da es unmöglich ist, in ruhiger Weise mit ihr zu verhandeln.

Wald darauf kehrt der Gerichtshof zurück. Derselbe hat den Anträgen der Staatsanwaltschaft gemäß gegen die Glaser wegen Diebstahls, Betrugs und Beleidigung von Zeugen, auf sechsmonatliches Gefängniß, 50 Thlr. Geldbuße oder noch 6 Wochen Gefängniß, einjährigen Verlust der Ehrenrechte und einjährige Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt.

Wenn wir unsern Lesern diese interessante Verhandlung ausführlicher berichteten, so geschähe es allein in der Absicht, ihnen zu zeigen, wie groß Frechheit und Verstellung bei den gefährlichsten unserer Verbrecher sind. Wie der Herr Staatsanwalt Drentmann in seinem Plaidoyer bemerkte, hat die Angeklagte die gegen sie ergangene rechtskräftige Wödsinnigkeitsklärung bisher nur dazu benutzt, um ungestraft Diebstähle auf Diebstähle, Verbrechen auf Verbrechen zu häufen.

### Polizei-Gericht.

25. März. Wegen unerlaubten Ausschanks von Getränken stand heut die Conditorin Baronin von Bülow, geborne Peters vor dem Polizeigericht.

Die Verhandlung gewährte uns einen Blick in den Geschäftsbetrieb der Frau von Bülow. Ihre Conditorie scheint danach nicht mit der Kranzler'schen oder Stehels'schen rivalisiren zu können, denn der als Zeuge vernommene Gast, den der Zufall eines Abends in die Bülow'sche Conditorie führte, verlangte hier eine Tasse Chokolade und es wurde ihm geantwortet:

— Die du suchst, weilt nicht hier, zu deutsch: Chokolade giebt's nicht mehr; wie wär's mit einem Glase Punsch?

Der Gast, dem es Ernst zu sein schien, sich an diesem gastlichen Ort niederzulassen, begehrte Punsch, und siehe da! wie durch Zauber stand im Augenblick ein großes Bierglas voll dampfenden Punsch vor ihm. Da beschleicht Mißtrauen seine Seele und abermals sehen wir ein trauriges Beispiel davon, daß im Geldpunkt alle Gemüthslichkeit aufhört. Er, der sich so eben geduldig Punsch statt Chokolade vertrinken ließ, der ein Getränk des Südens forderte und dem nun das Labfal vom Nordpol reichte, er wird mißtrauisch, als er die Größe des Glases und den wahrcheinlichen Preis dafür im Gedanken abschätzt. Steht dem Menschen doch eine Frage an das Schicksal frei, warum sollte er daher nicht die Frau von Bülow befragen dürfen?

— Wie viel kostet das Glas Punsch?

— Zehn Silbergrößen.

— So?! Na, dann will ich den Punsch nicht.

Ich habe ein kleines Glas gewünscht.

— Kleine Gläser haben wir nicht, hier giebt's bloß große. (Bei der Frau von Bülow, die früher den deutschen Michel dirigirte, ist zwar noch der alte deutsche Punsch im Gebrauch, doch scheinen die Preise ziemlich neumodisch zu sein.)

Es kam zu „Redensarten“, und war das Ende vom Liede, daß der Gast bezahlte.

Die unausweichbare „Wirthschafterin“ der Frau von Bülow befandete nun zwar, daß ihre Herrin das Geld an den „Weinhändler“ Schmidt abgeliefert habe, dem eigentlich das „Geschäft“ gehöre, allein es wird festgestellt, daß dies erst geschehen, als sie bereits eine Vorladung gehabt hat.

Richter. Weinhändler Schmidt?! Ist das nicht der, welcher immer im Schlafrock im Lokal sitzt?

Wirthschafterin. Nein, jetzt hat er einen Ueberzieher. (Das Geschäft blüht also!)

Ein als Zeuge vernommener Conditor Wagenat befandete, er habe dreimal bei der Baronin von Bülow gebadet, danach habe er aber genug gehabt, und sei nicht wieder hingegangen.

Die Frau Baronin von Bülow wurde zu fünfzehn Thalern Geldbuße verurtheilt.

**Posen, den 21. März.** Es sind jetzt bereits 13 Jahre her, als hier vor dem Berliner Thor an einem Regierungs-Supernumerarius ein Raubmord verübt wurde, welcher in zweifacher Hinsicht die größte Theilnahme des Publikums erweckte, einmal wegen des beklagenswerthen Todes des Opfers, dann aber weil die That in undurchdringliches Dunkel gehüllt war und der Verdacht der Thäterschaft auf einen bisher ganz unbescholtene Militär unserer damaligen Garnison, den Artillerie-Unteroffizier Engelhard fiel, der deshalb viel zu leiden hatte, jedoch zuletzt aus Mangel an Beweisen freigesprochen werden mußte. Jetzt endlich hat sich seine Unschuld herausgestellt, weil der Mörder sich selbst angeklagt hat. Die Thatfache verhält sich, nach uns zugegangenen amtlichen Nachrichten folgendermaßen:

Am Morgen des 4. Januar 1841 wurde hinter den auf der St. Martins Vorstadt früher belegenen neuen Gärten an der Breslauer Chaussee die Leiche des Regierungs-Supernumerarius Gayda unter unverkennbaren Spuren der Ermordung aufgefunden, wobei das Vermissten einer goldenen Uhr, sowie einer Geldbörse mit circa 50 bis 80 Nthlr., welche derselbe bei sich trug, darauf schließen ließ, daß es auf eine Verabreichung des Gemordeten abgesehen war.

Die sogleich angestellten polizeilichen Recherchen und die hiernächst vom Königl. Kreisgericht 1. Abtheilung zur Strafsachen, sowie vom Königl. Divisionsgericht geführten Untersuchungen verdächtigten zwar den Artillerie-Unteroffizier Engelhard, der Mangel an Beweisen ließ denselben jedoch mittelst kriegsrechtlichen Erkenntnisses vom 15. Mai 1841 von der Anschulding freisprechen. Derselbe wurde hierauf von seinem Regiment entlassen und ging mittelst Passes im Monat August 1841 nach Konstantinopel, während in Verlaufe der weiteren Untersuchung und polizeilichen Recherchen nichts Näheres über die Thäterschaft ermittelt werden konnte.

Aus einem durch die Königl. Staatsanwaltschaft zu Breslau unter'm 18. d. M. hierher mitgetheilten Geständniß des in der dortigen Filial-Anstalt inhaftirten Tagearbeiters Gottlieb Suchanke geht nun hervor, daß derselbe der Thäter dieses schauerhaften Mordes gewesen ist, was auch noch dadurch bestätigt wird, daß die einzelnen Angaben über die Art des Mordes sowohl, als auch zum großen Theil über den Anzug des Gemordeten und den ausgeführten Raub, im Einklange mit den damals verhandelten Akten stehen; während ein ähnlicher Raubmord in hiesiger Gegend nicht vorgekommen.

Der im Geständniß bezeichnete George Schorsch ist der Corrigende Carl Georg genannt Schorsch, welcher am 21. April 1846 in der hiesigen Kranken-Anstalt verstorben ist, dagegen konnte der Tagearbeiter Suchanke noch nicht ermittelt werden.

Das oben in Bezug genommenen Geständniß des Mörders findet sich aber in nachstehender, uns zur Benützung mitgetheilten Verhandlung, welche dem hiesigen Königl. Polizei-Direktorium zugegangen ist:

Verhandelt Breslau, den 16. März 1854. Auf Requisition der Königl. Staats-Anwaltschaft bezagab sich heute die Unterzeichneten in die Filial-Anstalt, woselbst ihnen durch den Aufseher Riga der Gefangene Suchanke vorgestellt wurde. Auf Befragen, warum er sich habe melden lassen, erklärte derselbe: Weil ich hier verhungern muß, so will ich doch lieber bald sterben und meine Verbrechen eingestehen. Ich werde hier nicht satt von der Portion, die ich bekomme, sehe doch, daß ich vor Hunger sterben würde, und da will ich lieber Alles sagen, was ich begeben habe. Ich habe nämlich zwei Leute todtgeschlagen und zweimal Feuer angelegt.

Vor 10 Jahren im Sommer, ich weiß aber weder Jahr noch Monat genau anzugeben, ging ich von Zagatich, Kreis Erbnitz, wo ich damals wohnte, nach Posen, um dort beim Festungsbau Arbeit zu suchen. Bis Fraustadt ging ich zu Fuß und fuhr von dort mit einem mir unbekanntem Fuhrmann bis Posen. Dort kehrte ich in einer Kneipe auf der Wallischei ein und traf einen mir bis dahin unbekanntem Mann, welcher sich George Schorsch nannte, mit dem ich Bekanntschaft machte. Er fragte mich, was ich in Posen wollte, und als ich ihm meine Absicht sagte, forderte er mich auf, zu ihm auf Schlafstelle zu kommen, was ich auch that. Er wohnte auf der Wallischei, näher kann ich die Wohnung nicht bezeichnen. Schorsch sagte mir, daß ich mit der Arbeit auch nicht weit kommen würde, weil ich doch zuerst Schulden machen und dann abbezahlen müsse und dann doch nichts haben würde, da wüßte er sich auf eine andere Weise Geld zu verdienen, und wenn ich wollte, könnte ich das auch thun, er wisse einen reichen Mann, der täglich spazieren ginge und dem man Geld

abnehmen könnte. Als ich mich erbot ihm zu helfen, behielt er mich die Nacht bei sich, und wir gingen am andern Abend vor die Stadt auf die Berliner Chaussee ungefähr eine Viertel Meile weit von der Stadt, woselbst ein Kaffeehaus war. Es dauerte nicht lange, da zeigte mir Schorsch den Herrn, welcher mit einem Unteroffizier der Artillerie von der Stadt herkam und in das Kaffeehaus ging; der Herr trug einen kurzen schwarzen Rock, eine schwarzseidene Weste, dunkle, gestreifte Hosen, eine schwarze Binde und einen schwarzen runden Hut. Zwischen Posen und dem Kaffeehause befindet sich, nicht weit von der Chaussee, und zwar von Posen aus rechts, ein Sandloch, worin wir uns versteckten und pakteten, ob der Herr allein würde zurückkommen. Auf Befragen bemerkte ich noch, daß die Sandgrube näher an Posen als am Kaffeehause war. Als es dunkel wurde, kam der Artillerie-Unteroffizier allein zurück, und nach einer Stunde, als es schon ganz finster war, der erwähnte Herr. Der Schorsch gab mir ein großes Messer, wie es in den Wirthshäusern zum Schneiden des Bratens gebraucht wird, in die Hand und forderte mich auf, vorzuspringen und den Herrn zu stechen. Dies that ich auch, ich sprang auf die Chaussee hinauf, verfestete dem Herrn einen Stich in's Gesicht, wohnin weiß ich nicht mehr, so daß er sogleich blutete und zu schreien anfing. Schorsch war aber auch gleich zugefprungen, hatte den Herrn an die Gurgel gefaßt, den Mund zugehalten und auf die Erde geworfen, worauf ich ihm noch ein paar Stiche in beide Seiten der Brust gab. Schorsch revidirte gleich die Taschen und brachte aus einer derselben, ich weiß nicht aus welcher, eine Geldbörse heraus. Es war eine grüne Fieh-Börse, in welcher 12 Nthlr. in Thalerstücken und kleinere Münzsorten lagen. Da hörten wir auf der Chaussee Leute kommen und entprangen. Wir machten große Umwege, um wieder in die Stadt zu gelangen, und kamen endlich in die Kneipe, in welcher wir uns am Tage vorher kennen gelernt hatten.

Dort gab mir der Schorsch von dem geraubten Gelde 6 Nthlr. und sagte: „Jetzt gehe ich meine Wege, gehe du deine Wege, wir kennen uns nicht mehr.“

Ich suchte mir also ein anderes Nachtquartier, welches ich auch bei einem Arbeiter Namens Kuzner erhielt, den ich zufällig auf der Straße traf und um eine Schlafstelle bat. Er wohnte in einer Vorstadt Posens Namens Schottka (Schrodka) auf Schwerfen zu. Am folgenden Tage ging ich wieder in meine Heimath. Den Schorsch habe ich seit jener Zeit nicht mehr zu Gesichte bekommen, habe aber auch von dem Morde bis jetzt Niemand etwas gesagt. Der Gemordete war ungefähr in einem Alter von 30 Jahren, war größer als ich, der ich 4 Zoll messe und trug einen Rock, genauer kann ich den Mann nicht beschreiben.

Außer den 2 Tagen bin ich weder vorher noch nachher je in Posen gewesen. Im Tage nach dem Morde habe ich übrigens in der Stadt erzählen hören, daß jener Herr auf der Chaussee todt gefunden worden ist.

Das hiesige Königl. Polizei-Direktorium hat der Königl. Staats-Anwaltschaft zu Breslau sofort die gewünschte Auskunft über die hier begangene Mordthat ertheilt und wird der Mörder der verdienten Strafe nicht entgehen.

### Polizei-Chronik.

— In unserer letzten Nummer berichteten wir über die Verhaftung eines Brandstifters, der seit fünf Jahren stechbrieffich verfolgt wurde. Der „Posener Zeitung“ entnehmen wir heut folgendes Nähere darüber:

Posen, den 23. März. Mit dem heutigen Abendzuge von Berlin traf in Posen eine Persönlichkeit ein, deren Wiederersehen hieselbst wohl kaum Jemand vermuthet hätte. Unsere Leser werden sich des einst in Posen als „Päufer-Erbauer“ vielseitig bekannten Maurers Platen erinnern, der in Folge eines, in dem ihm damals zugehörigen, auf dem Graben in der Weidengasse belegten sogenannten „Ruffischen Bazar“ ausgebrochenen Feuers wegen vorsätzlicher Brandstiftung im Jahre 1848 zur Untersuchung gezogen und verhaftet worden war. Anfangs 1849 aber wurde er gegen 2000 Thlr. Kaution unter der Bedingung in Freiheit gesetzt; daß er sich nicht von hier entferne. Bald darauf verschwand er inebz und konnte, trotz stechbriefficher Verfolgung, bisher nicht ermittelt werden. Es war sogar allgemein das Gerücht verbreitet, daß derselbe in Amerika wegen Häuserbauens der Lynchjustiz zum Opfer gefallen sei, weil einige der von Platen erbauten Gebäude eingestürzt wären. Es erregte daher Stannen, als ihn heute zwei Berliner Polizeibeamte vom Bahnhofe nach dem hiesigen Gerichts-Gefängniß eskortirten und daselbst zur Haft übergaben. Wie verlautet, soll Platen auf Grund der bereits im Jahre 1849 hinter ihm erlassenen Steckbriefe erkannt und verhaftet worden sein. Seine Familie soll sich dem Vernehmen nach in Kalifornien befinden und man wundert sich allgemein darüber; daß er sein Vaterland wieder besucht hat, da hier die Untersuchung gegen ihn wahrcheinlich wider aufgenommen werden wird.

— Vor mehreren Tagen hat die Polizei in den Döben, welche in der bereits früher erzählten Weise ein altes Ehepaar bestohlen, indem sie diesem angeblich von einem Freunde Theaterbilletts schickten und es so in's Theater lockten, während welcher Zeit die Wohnung ausgeräumt wurde, gleichzeitig die Thäter des im vergangenen Winter im Göttheimer'schen Laden auf der Schloßfreiheit verübten beträchtlichen Diebstahls entdeckt. Es ist eine ganze Bande von zwölf Personen, die sämmtlich zur Haft gebracht worden sind.